



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 27

Freitag, 5. Juli

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich 303

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Westlintel; Bereich Hollander Weg/Bogenstraße..... 307

Neufassung der Verordnung der Gemeinde Dornum über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)..... 308

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn..... 309

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), hat der Kreistag des Landkreises Aurich folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Aurich genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich (Pflichtfahrgebiet).
- 2.) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.

- 3.) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis für die gesamte Wegstrecke vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4.) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich des Landkreises Aurich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Aurich anzuzeigen.

§ 2 Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag), dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) sowie den in dieser Verordnung genannten etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zu bilden. Die Fahrpreise gelten für alle Taxen, soweit nicht der Fahrpreis nach § 1 Abs. 3 vereinbart wurde.

§ 3 Fahrpreis (Festland)

1.) Grundpreis

Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 5,00 EURO
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 6,00 EURO

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 8,00 EURO
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 9,00 EURO

2.) Entgelt

Tarif I (für Personenkraftwagen bis fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 47,60 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Dies entspricht 2,10 EURO pro Kilometer.
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10. Dies entspricht 2,20 EURO pro Kilometer.

Tarif II (für Personenkraftwagen über fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer):

- a) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 EURO. Dies entspricht 2,50 EURO pro Kilometer.

- b) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 38,46 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10. Dies entspricht 2,60 € pro Kilometer.

3.) Wartezeit (Tarif I und II)

Die Wartezeit beträgt 0,10 EURO je angefangene 12,0 Sekunden (35,00 € je Stunde).

4.) Zuschläge (Tarif I und II)

- a) Mitnahme eines Fahrrades: 5,00 EURO
- b) Mitnahme eines Hundes: 2,50 EURO
- c) Mitnahme von Gepäck mit mehr als 20 kg: 2,50 EURO

Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.

§ 4

Fahrpreis (Insel Norderney)

- 1.) Der Grundpreis beträgt 5,00 EURO.
- 2.) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzplätze 0,10 EURO pro 45,45 m gefahrene Wegstrecke. Dies entspricht 2,20 EURO pro Kilometer.

§ 4 a

Anfahrtskosten (Insel Norderney)

Anfahrtskosten dürfen bis zu 3 km ab den zugewiesenen Standplätzen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Betriebssitz bzw. Standplatz zurückführt, ist bei der 3-km-Grenze der Fahrpreisanzeiger in Betrieb zu setzen.

§ 4 b

Wartezeiten (Insel Norderney)

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 12 Sek. (30,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu verständigen.

§ 4 c

Zuschläge (Insel Norderney)

- 1.) Für die Mitnahme von Gepäck über 20 kg ist ein Zuschlag von 2,50 Euro zu berechnen.
- 2.) Das Entgelt für die Mitnahme eines Hundes beträgt 2,50 Euro. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.

§ 5

entfällt

§ 6

Preisbindung

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

**§ 7
Fahrpreisanzeiger**

- 1.) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieser Verordnung sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.
- 2.) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 8
Fahrtablehnungen**

Der Fahrer einer Taxe ist berechtigt, Fahrten auf schlechten nicht befestigten Straßen abzulehnen.

**§ 9
Preisauszeichnung**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Auf Wunsch hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke auszustellen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 6 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich vom 18.03.2015 außer Kraft.

26603 Aurich, 25.06.2019

Landkreis Aurich

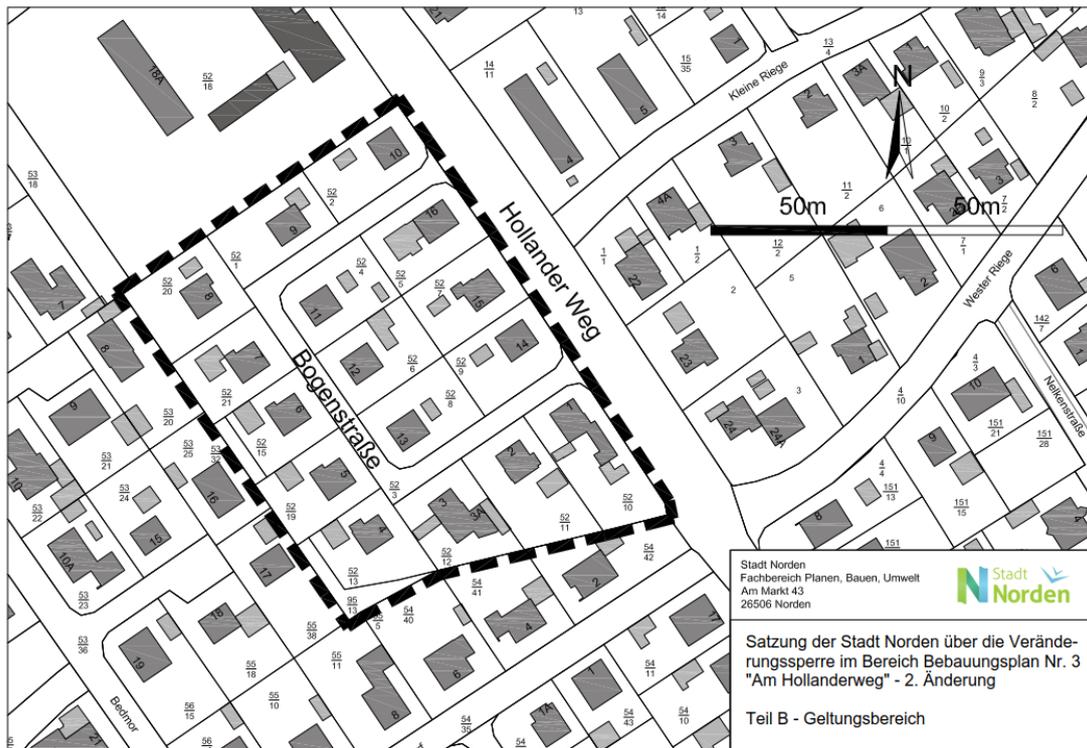
Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Westlintel; Bereich Hollander Weg/Bogenstraße

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Hollander Weg“, 2. Änderung beschlossen. Ziel der Planung ist die Sicherung der historisch gewachsenen Struktur sowie die Ermöglichung maßvoller Verdichtungen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat am 26.06.2019 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, Am Hollander Weg“, 2. Änderung eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Veränderungssperre wird während der Öffnungszeiten – Montag bis Freitag von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.27 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 05.07.2019 tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 02.07.2019

Stadt Norden

der Bürgermeister
Schmelzle

Neufassung der Verordnung der Gemeinde Dornum über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dornum nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheibe.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| (1) Parkzeit bis 2 Stunden | Parkgebühren 2,50 € |
| Parkzeit bis 4 Stunden | Parkgebühren 4,00 € |
| Parkzeit über 4 Stunden (Tagesticket) | Parkgebühren 6,00 € |

Ein Tagesticket beinhaltet das Parken über 4 Stunden bis maximal 24 Uhr des laufenden Tages.

- (2) Ausgenommen von dieser Regelung ist der Parkplatz „Schöpfwerkstraße“ im Gemeindeteil Dornumer-/Westeraccumersiel.
- (3) Für die Benutzung des Parkplatzes „Schöpfwerkstraße“ im Gemeindeteil Dornumer-/Westeraccumersiel durch Wohnmobile/Wohnwagen ist für eine Parkzeit bis zu 24 Stunden eine Parkgebühr von 8,00 € zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Dornum, 21. März 2019

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. S. 2696) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Großefehn als öffentliche Einrichtungen betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Großefehn nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr (01.08. – 31.07). Die Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben.
- (2) Die Gebühren werden im Sinne von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile festgesetzt und nach Einkommensstufen und der Zahl der Kinder gestaffelt. Grundlage für die Staffelung ist das nachgewiesene Einkommen im Sinne von § 3.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern dem Haushalt mehrere unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500 €.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt für eine Regelbetreuungszeit von fünf Stunden täglich. Bei einer abweichenden regelmäßigen Betreuungszeit werden die Gebühren in anteiliger Höhe entsprechend festgesetzt. Die regelmäßige Betreuungszeit umfasst auch die Früh- und Spätdienste. Die Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zum Beginn eines Kindertagesstättenjahres (01.08.) entsprechend den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.
- (6) Wird von den mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteilen innerhalb des Kindertagesstättenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 01. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühren zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.

- (7) Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgeberechtigten bzw. Elternteile gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Großefehn, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 %. Die Betreuung jedes weiteren gleichzeitig betreuten Kindes ist gebührenfrei. Diejenigen Kinder, für die eine Gebührenbefreiung nach § 21 KiTaG gilt, bleiben unberücksichtigt; auch wenn für sie eine Gebühr nach Abs. 9 erhoben wird.
- (8) Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, wird ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich keine Gebühr erhoben. Die Betreuungszeit umfasst auch die Früh- und Spätdienste.
- (9) Für Kinder nach Abs. 4, die länger als acht Stunden täglich betreut werden (Früh- und Spätdienst bei Ganztagsbetreuung), wird eine Gebühr für die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt 12,00 € je angefangene halbe Stunde. Eine Staffelung nach Einkommensgruppen erfolgt hier nicht. Abs. 5 gilt hier entsprechend.

§ 3

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).
- (2) Dem Einkommen nach Abs. 1 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhalts(ersatz)leistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld I) hinzuzurechnen. Elterngeld wird bis zur Höhe von 300,00 € nicht mit angerechnet.
- (3) Von dem errechneten Bruttobetrag werden die Steuern und steuerrechtlichen Zuschläge, die Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen abgezogen. Bei Personen, die keine Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu leisten haben, ist ein angemessener Anteil zur Krankenversicherung zu berücksichtigen.
- (4) Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z. B. Verluste aus selbständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht.
- (5) Abweichend der Absätze 1 bis 4 wird bei Bezug folgender Leistungen keine Einstufung durchgeführt:
- a) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (ALG II),
 - b) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Grundsicherung) sowie
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Gebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfangs festgesetzt. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen im Vorvorjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres oder im laufenden Kindertagesstättenjahr bezogen werden.

- (6) Im Zeitraum des Kindertagesstättenbesuchs dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung fallenden Monats neu festgesetzt.

§ 4

Nachweis des Einkommens

- (1) Das für die Gebührenberechnung maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere Gehaltsabrechnungen, Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide und weitere geeignete Unterlagen (z. B. Wohngeldbescheid, Rentenbescheid, etc.).
- (2) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten veranlasst haben.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte eines Monats, so ist die volle Gebühr zu entrichten; erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, wird die Gebühr um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr. Wird das Benutzungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres beendet, so ist die Gebühr bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde.
- (3) Die Gebühren werden unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in voller Höhe erhoben. Wenn das Kind wegen Krankheit die Kindertagesstätte eine ununterbrochene Zeit von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, wird die Gebühr für einen halben Monat erstattet. Fehlt das Kind wegen Krankheit länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeden Monat Fehlzeit vollständig erlassen. Die Erkrankung des Kindes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferienzeiten, Team-Fortbildungen) berechtigt nicht zur Kürzung oder Erlass der Gebühr.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Gemeinde Großefehn erlassen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten und als Teil einer Jahrespauschale für die Dauer des Kindertagesstättenjahres zu verstehen. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.

(3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

§ 8 Nebenleistungen

(1) Aufwendungen für Verpflegung, Getränke und besondere Veranstaltungen sind neben der Gebühr gesondert zu entrichten. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.

(2) Die Höhe der Verpflegungspauschale wird im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn vom 13.04.2015 außer Kraft.

Großefehn, 01.07.2019

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Anlage 1

zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Großefehn

Stufe		Einkommensgrenze bei			Gebühr Regelbetreuung (5 Stunden)
		1 Kind je Haushalt	2 Kinder je Haushalt	3 Kinder je Haushalt	
1	bis	26.000 €	28.500 €	31.000 €	116 €
2	bis	31.000 €	33.500 €	36.000 €	138 €
3	bis	36.000 €	38.500 €	41.000 €	161 €
4	bis	41.000 €	43.500 €	46.000 €	183 €
5	bis	46.000 €	48.500 €	51.000 €	205 €
6	bis	51.000 €	53.500 €	56.000 €	228 €
7	über	51.000 €	53.500 €	56.000 €	250 €

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.